

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH – Antragsteller – hat am 07.11.2025 die Zulassung der 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.06.2025 beantragt.

Die „Planänderung II“ umfasst Anpassungen an der Kabellage der geschlossenen Querungen:

- H-D2-40-009-V0 „Bahra“ bei km 9+813 bis km 10+270 (Vorhaben 3 und 4)
- H-D2-41-006-V0 „Biotope, NES 3“ bei km 19+076 bis km 19+458 (Vorhaben 3 und 4)
- H-D2-41-007-V0 „Ebersbach“ bei km 19+696 bis km 20+026 (Vorhaben 3 und 4)
- H-D2-41-009-V0 „Strasse“ bei km 22+320 bis km 23+200 (Vorhaben 3 und 4)
- H-D2-41-010-V0 „NES15“ bei km 23+200 bis km 23+980 (Vorhaben 3 und 4)
- H-D2-41-011-V0 „Forst Bildhausen“ bei km 23+980 bis km 26+800 (Vorhaben 3 und 4)
- H-D2-42-008-V0 „Biotop (VVT)“ bei km 34+520 bis km 34+780 (Vorhaben 3 und 4)
- H-D2-43-001-V4 „Neue Strasse (SW19)“ bei km 45+300 bis km 45+600 (Vorhaben 4)
- H-D2-43-005-V4 „Gewässer, Wald“ bei km 47+700 bis km 48+350 (Vorhaben 4)
- H-D2-43-015-V4 „B303“ bei km 53+780 bis km 54+220 (Vorhaben 4)
- H-D2-43-016-V4 „Biegenbach (Euerbach, Asbach)“ bei km 55+000 bis km 56+000 (Vorhaben 4)
- H-D2-43-019-V4 „St2277“ bei km 59+500 bis km 60+080 (Vorhaben 4).

Begründet durch die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen ist eine Verbreiterung der Kabelachsabstände erforderlich. Aus thermischen Gründen im Betriebsfall sollen die Kabel zudem tiefer verlegt werden. Die Eintritts- und Austrittsorte der Bohrungen für die Kabel werden aufgrund der notwendigen Biegeradien weiter auseinander liegen. In den Übergangsbereichen zwischen der geschlossenen Bauweise und der anschließenden offenen Bauweise ist folglich auch eine Verbreiterung des genehmigten Schutzstreifens notwendig.

Da diese Änderung in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sowie landesspezifischer Standortbedingungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Beurteilung liegen geeignete Angaben des Vorhabenträgers i. S. v. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG zugrunde, insbesondere:

- Übersicht über die Änderungen der Planänderung II (D2_PAE_II_Uebersicht_Aenderungen_Planaenderung_II.pdf)
- A00 -Erläuterungsbericht zur Planänderung II-, inklusive Anhang 01 -Prüfkatalog UVP-Pflicht
- C06, Anlage 01, geänderte Lagepläne der Blatt-Nrn. 7, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 28, 29, 32, 33, 36
- E01 -Elektrische und magnetische Felder.

Mit den geplanten Änderungen verändern sich folgende Merkmale der Vorhaben:

- a) Lage der Kabel (horizontal und vertikal)
- b) Ein- und Austrittsorte der Bohrungen

c) Bohrgut-Mengen

Unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG -insbesondere Ressourcen, Emissionen, Abfälle, Risiken, empfindliche Gebiete und mögliche Auswirkungen- ist hierzu Folgendes festzustellen:

Lage der Kabel

Die Ergebnisse der Planunterlage E01 -Elektrische und magnetische Felder-, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat, haben weiterhin Bestand. Das heißt, dass u. a. die Grenzwerte i. S. v. § 3a i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV weiterhin eingehalten werden. Die Berechnungen die dem Ausgangsbeschluss zugrunde liegen und von einer Mindestüberdeckung von 1,3 m bei der geschlossenen Bauweise ausgehen, haben weiterhin Bestand. Insoweit sind keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Trotz der Lageveränderung der Kabel sind auch keine neuen maßgeblichen Minimierungsorte betroffen. Ein maßgeblicher Minimierungsort in der Gemeinde und Gemarkung Geldersheim ist von der Planänderung II zwar dahingehend betroffen, dass das äußere Kabel von Vorhaben 4 noch näher an diesen heranrückt (nunmehr 6 m statt 15 m) und sich die maximale berechnete magnetische Flussdichte von 6,4 μT auf 17,8 μT an diesem Ort erhöht. Gleichwohl ergeben sich nach Prüfung u. a. der Verhältnismäßigkeit weiterhin keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken (vgl. geänderte Unterlage E01, eingereicht am 07.11.2025). Die Anforderungen zur Vorsorge gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. d. 26. BImSchVwV sind somit erfüllt. Die insoweit nachteiligen Umweltauswirkungen können das Abwägungsergebnis nicht beeinflussen und sind im Übrigen auch als geringfügig einzustufen. Erhebliche Umweltauswirkungen, z.B. auf das Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind somit ausgeschlossen.

Mit den Veränderungen der Kabellage gehen auch keine zusätzlichen betriebsbedingten Wärmeimmissionen einher. Sofern durch die tiefere Kabellage und der größeren Überdeckung die Wärmeableitung negativ beeinflusst würde, ist dem durch einen größeren Kabelachsabstand planerisch begegnet worden. Gegenüber der Planunterlage E04 -Wärmeimmissionen-, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat, sind keine Veränderungen ersichtlich. Die Berechnung der Wärmeentwicklung in dieser Unterlage erfolgte generalisierend unter Berücksichtigung des Aufbaus im Regelgraben und der jeweiligen Großbodenlandschaft. Die detaillierte Kabellage bei geschlossenen Querungen ist hierbei nicht ausschlaggebend gewesen. Insoweit gelten die Ergebnisse dieser Unterlage fort. Insoweit sind keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Bedingt durch die veränderte Lage der Kabel ist nunmehr ein breiterer Schutzstreifen in einigen der betroffenen Bereiche erforderlich. Mit der Vergrößerung des Schutzstreifens sind jedoch keine Eingriffe oder sonstige Tätigkeiten in diesem Bereich verbunden, die mit einer Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einhergehen. Die insoweit stattfindende Nutzung der natürlichen Ressource Fläche ist unerheblich. Denn laut Vorhabenträger wird die Nutzung in den betroffenen Bereichen nicht verändert oder eingeschränkt. Somit geht keine Einschränkung der Nutzung und Qualität von Flächen mit der Planänderung II einher. Insofern ist es auch unerheblich, dass mit den Querungen H-D2-40-009-V0, H-D2-41-006-V0, H-D2-41-007-V0, H-D2-41-011-V0, H-D2-43-005-V4, H-D2-43-016-V4 gesetzlich geschützte Biotop geschlossen gequert werden. Diese sind nicht von Auswirkungen -auch nicht aufgrund der Planänderung II- betroffen. Insoweit sind aufgrund des breiteren Schutzstreifens in einigen Bereichen keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Mit der Planänderung II gehen auch keine anderen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen auf die von den Änderungen berührten Wasserschutzgebiete „Münnerstadt Talwasser“ (bezogen auf die Änderung der H-D2-42-008-V0 „Biotop (VVT)“ bei km 34+520 bis km 34+780) und „Hain“ (bezogen auf die Änderung der H-D2-43-001-V4 „Neue Strasse (SW19)“ bei km 45+300 bis km 45+600) einher. Weder die Bauwasserhaltungen und Einleitungsmengen, noch die

Durchteufungssituation der grundwasserführenden Schichten werden im Zuge der Planänderung II verändert. Die Bewertungen des Ausgangsbeschlusses einschließlich der darin festgelegten Schutzvorkehrungen gelten auch für die Planänderung II fort. Auch insofern bleibt das Abwägungsergebnis des Ausgangsbeschlusses unberührt. Im Übrigen erfordern hier Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung von den Verboten der Schutzverordnungen (vgl. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG), so dass die Änderungen kein etwaiges planerisches Ermessen tangieren.

Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die von den Änderungen räumlich tangierten Grundwasserkörper gehen mit den Änderungen nicht einher. Im Einzelnen:

- „Muschelkalk – Mellrichstadt“, GWK-Nr. 2 G072 (bezogen auf die Änderung der H-D2-40-009-V0 „Bahra“ bei km 9+813 bis km 10+270 und H-D2-42-008-V0 „Biotop (VVT)“ bei km 34+520 bis km 34+780)
- „Unterkeuper – Schweinfurt“ (GWK-Nr. 2 G046, bezogen auf H-D2-43-015-V4 „B303“ bei km 53+780 bis km 54+220, H-D2-43-016-V4 „Biegenbach (Euerbach, Asbach)“ bei km 55+000 bis km 56+000, H-D2-43-019-V4 „St2277“ bei km 59+500 bis km 60+080),
- „Unterkeuper – Thundorf in Unterfranken“ (GWK-Nr. 2 G074, bezogen auf H-D2-41-006-V0 „Biotope, NES3“ bei km 19+076 bis km 19+458, H-D2-41-007-V0 „Ebersbach“ bei km 19+696 bis km 20+026, H-D2-41-009-V0 „Strasse“ bei km 22+320 bis km 23+200, H-D2-41-010-V0 „NES15“ bei km 23+200 bis km 23+980)
- „Muschelkalk – Hammelburg“ (GWK-Nr. 2 G071, bezogen auf H-D2-42-008-V0 „Biotop (VVT)“ bei km 34+520 bis km 34+780)
- „Muschelkalk – Arnstein“ (GWK-Nr. 2 G055, bezogen auf H-D2-43-001-V4 „Neue Strasse (SW19)“ bei km 45+300 bis km 45+600).

Da weder die Bauwasserhaltungen und Einleitungsmengen, noch die Durchteufungssituation der grundwasserführenden Schichten im Vergleich zum Ausgangsbeschluss verändert werden, haben die Änderungen auch keinen Einfluss auf den mengenmäßigen oder chemischen Zustand der Grundwasserkörper.

Die geplanten Änderungen sind auch nicht geeignet, den ökologischen oder chemischen Zustand der räumlich tangierten Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern (bezogen auf die Querungen von Gewässern H-D2-40-009-V0 „Bahra“ bei km 9+813 bis km 10+270 und H-D2-43-016-V4 „Biegenbach (Euerbach, Asbach)“ bei km 55+000 bis km 56+000). Sie stehen auch nicht dem Verbesserungsgebot gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG entgegen. Denn diejenigen Merkmale der Vorhaben, die sich auf die Qualitätskomponenten der OGewV auswirken können, werden nicht verändert. Die Bewertungen des Ausgangsbeschlusses einschließlich der darin festgelegten Schutzvorkehrungen gelten auch für die Planänderung II fort. Insofern bleibt das Abwägungsergebnis des Ausgangsbeschlusses unberührt.

Sonstige empfindliche Gebiete i. S. v. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPg sind durch die Verbreiterung des Schutzstreifens zudem nicht berührt.

Schließlich hat die veränderte Kabellage keinen Einfluss auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung. Ohnehin sind durch die Vorhaben keine Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. deren Sicherheitsabstände berührt. Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPg sind im Zusammenhang mit der veränderten Kabellage somit ausgeschlossen. Vielmehr werden Risiken für baubedingte Havariefälle durch die Bohrungen verringert.

Ein- und Austrittsorte der Bohrungen

Durch die Vergrößerung der Achsabstände zwischen den Kabeln liegen auch die Ein- und Austrittsorte der Bohrungen nunmehr weiter auseinander. Allerdings befinden sich diese weiterhin innerhalb der genehmigten BE-Flächen. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Zusammenhang daher ausgeschlossen. Zwar verschieben sich bei der Aufweitung der Kabelachsabstände in der Regel sowohl die Eintritts- als auch die Austrittspunkte und damit theoretisch auch die Schallausbreitung der jeweiligen Bohrungen. Die Bewertung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 hat jedoch auch unter Berücksichtigung der

Änderung weiterhin Bestand. Dies ist dadurch bedingt, dass die zugrunde liegenden Schallausbreitungsberechnung die Änderung bereits abdeckt. In der Planunterlage E02 des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung wurde nicht der konkrete Standort des Bohrgerätes zugrunde gelegt. Stattdessen wurden die Lärmemissionen über die kompletten BE-Flächen verteilt bzw. gemittelt (siehe Planunterlage Teil E02 in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung, Kap. 2.3.2). Die BE-Flächen haben sich in ihrer Ausdehnung durch die Planänderung II nicht geändert, sodass hier keine Abweichung vorliegt. Insofern bleibt das Abwägungsergebnis des Ausgangsbeschlusses unberührt.

Veränderte Bohrgut-Mengen

Durch die Planänderung II wird laut Vorhabenträger auch die Menge des Bohrgutes beeinflusst, die bei der Durchführung geschlossener Querungen anfällt. Die Änderungen übersteigen jedoch nicht die Schätzungen der Massebilanz, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat (vgl. Planunterlage Teil L02 -Bodenschutzkonzept-, Kap. 5.1.2.2, S. 91 ff.). Entsprechend geht hiermit auch kein Mehrbedarf an (Lager-)Flächen oder eine sonstige veränderte Nutzung natürlicher Ressourcen einher. Die entstehende Verdrängungsmasse ist gering und wird auch weiterhin entsprechend der Ausführungen in Planunterlage Teil L10, Kap. 12 behandelt (vgl. Unterlage L10 -Abwägungsrelevante Sonstige öffentliche und private Belange-, Kap. 12, Tab. 15, 16, S. 82 ff.). Hiernach wird das Bohrgut gemäß Abfallschlüssel klassifiziert und fachgerecht entsorgt. Böden mit Verdacht auf anthropogene Schadstoffbelastungen werden gesondert erfasst, vor Ort separiert und im Rahmen der Bauausführung abschließend klassifiziert. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die veränderten Kabellagen verstärkt oder erstmals in geogenen oder anthropogenen Verdachtspunkten liegen. Gleichwohl sind die im Ausgangsbeschluss festgelegten Maßnahmen und Vorgaben für die Verwertung und Behandlung des Aushubs und Verdrängungsmaterials ausreichend, erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen und haben auch weiterhin Bestand. Insgesamt gehen mit der Mengenänderung des Bohrgutes keine zusätzlichen oder anderen Wirkfaktoren bzw. erhebliche Umweltauswirkungen einher. Insofern bleibt das Abwägungsergebnis des Ausgangsbeschlusses unberührt.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes auf den Seiten der Bundesnetzagentur unter <https://www.netzausbau.de/vorhaben3-d2> bzw. <https://www.netzausbau.de/vorhaben4-d2> zugänglich.

Bonn, 01.06.2026

Daniel Matz
Referatsleiter Referat 804